



universität  
wien

**Exposé**  
zum Dissertationsvorhaben

**Sexualdelikte im Rechtsvergleich mit dem  
türkischen Recht**

Betreuer: Ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold

Verfasserin: Mag.iur. Nurushan Tüfekci

Angestrebter akademischer Grad: Dr. iur.

Studienrichtung: Rechtswissenschaften

Studienkennzahl: A 783 101

Dissertationsgebiet: Strafrecht

## I. Einleitung

Die Thematik des Sexualstrafrechts rückt zunehmend in das Blickfeld des öffentlichen Interesses. Das Sexualstrafrecht enthält Strafnormen, die dem Schutz der individuellen sexuellen Selbstbestimmung dienen. Straftaten, die gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen worden sind, rufen besonders großen Unverständnis in der Öffentlichkeit, insbesondere an Fällen von Kindermisbrauch hervor. Dieses Unverständnis zeigt sich vor allem in der Empörung und Abscheu gegenüber der Straftat und Straftäter.<sup>1</sup> Die Auseinandersetzung der Rechtsordnungen mit kriminellem Strafverhalten sind daher unerlässlich. Jede Person hat das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, die die Freiheit einer Person umfasst, der allein die Entscheidung zusteht, ob er von einer fremden Person in ein sexualbezogenes Geschehen involviert werden will oder nicht.<sup>2</sup>

Auch in der Türkei werden Sexualstraftaten, ihre Folgen sowie ihre präventive und repressive Bekämpfung öfters diskutiert. Das türkische Sexualstrafrecht ist stark von zahlreichen und stark fragmentierten Novellierungen geprägt. Zum Zeitpunkt der Gründung der türkischen Republik wurden viele Gesetze, wie zum Beispiel auch das Zivilrecht vom Ausland übernommen.<sup>3</sup> Das türkische Strafgesetzbuch wurde mit Ausruf der türkischen Republik nach dem osmanischen Reich im Jahr 1923 an das italienischen Strafgesetzbuch angelehnt.<sup>4</sup> Früher war das Strafrecht, somit auch Sexualstrafrecht eher vom islamischen Recht geprägt.<sup>5</sup> Das türkische Strafgesetz wurde im Jahr 2005 reformiert und an EU-Standards entsprechend angepasst.<sup>6</sup>

Die internationalen Beziehungen der Republik Österreich und der Türkei sind ausgesprochen intensiv geprägt. Die Basis dieser Beziehungen beruht vor allem auf den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts, als türkische Gastarbeiter nach Österreich gekommen sind. Zwischenzeitlich leben die türkischstämmigen Mitbürger in der dritten und vierten Generation in Österreich. Es gibt daher viele rechtliche Berührungspunkte bzw. Fragestellungen zwischen den beiden Ländern. In diesem Sinne tauchen in der österreichischen Strafrechtspraxis von Zeit zu Zeit Fragen des türkischen Strafrechts auf, da die Staatsanwälte und Gerichte mit Fällen zu tun haben, die die Kenntnis des türkischen Rechts und der türkischen Rechtspraxis für die Einschätzung und Beurteilung

---

<sup>1</sup> <https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/44943/pdf/MoneDiss121206.pdf?sequence=1> S.1 abgerufen am 06.01.2020.

<sup>2</sup> *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten (2012) Rz 143.

<sup>3</sup> <http://dergipark.gov.tr/download/article-file/208413> S.380ff abgerufen am 28.02.2020.

<sup>4</sup> [https://www.wikizero.com/tr/T%C3%BCrk\\_Ceza\\_Kanunu\\_\(1926\)](https://www.wikizero.com/tr/T%C3%BCrk_Ceza_Kanunu_(1926)) abgerufen am 28.02.2020.

<sup>5</sup> <http://dergipark.gov.tr/download/article-file/208413> S.380ff abgerufen am 26.03.2019.

<sup>6</sup> <https://www.diepresse.com/5069193/krone-ticker-sorgt-fur-unmut> abgerufen am 26.02.2010.

der individuellen Täterschuld fordern, wenn es sich bei der rechtlichen Beurteilung um Verbotsirrtum handelt. Bereits im Jahr 1993 judizierte der OGH in seiner Entscheidung 14 Os 144/93<sup>7</sup>, dass die Nichtigkeitsbeschwerde des türkischen Staatsangehörigen zu verwerfen war, da kein Rechtsirrtum vorliegt.

Im Jahr 2016 sorgte die Schlagzeile „Türkei erlaubt Sex mit Kindern“ der Kronen Zeitung für Unmut, woraufhin das türkische Außenministerium einen österreichischen Botschaftervertreter einberief.<sup>8</sup> Hintergrund der Schlagzeile war ein Urteil des türkischen Verfassungsgerichtshofes.<sup>9</sup> Der türkische Verfassungsgerichtshof setzte sich mit einer Bestimmung auseinander, welche sich über die Strafhöhe bei sexuellem Missbrauch von Kindern zu wenig differenzierte. Sie machte keinen Unterschied, ob es sich um sexuellen Missbrauch einer unmündigen Person oder beispielsweise um eine einvernehmliche sexuelle Handlung zwischen zwei 14-Jährigen handelt.<sup>10</sup> Er rügte die Bestimmung, da sie beim Strafausmaß nach Alter und anderen Unterschieden differenzieren müsste. So kritisierte er, dass die geltenden Gesetze im Jahr 2016 keinen Unterschied zwischen den unterschiedlichen Altersgruppen machten.

Nach Alter differenzierte Regelung gibt es auch in Österreich. Das signifikanteste Alter des österreichischen Strafrechts liegt bei vollendetem 14 Jahren. Sind beide Personen unter 14 Jahren, so sind sexuelle Kontakte verboten, aber nicht strafbar. So enthält § 206 Abs 4 StGB eine sogenannte „Alterstoleranzklausel“.<sup>11</sup> Die Strafbarkeit des Täters entfällt laut § 206 Abs 4 StGB, wenn der Altersunterschied zwischen dem Täter und der unmündigen Person drei Jahre nicht übersteigt. An dieser Stelle sei angemerkt, dass die rechtsvergleichende Auseinandersetzung mit den Rechtssystemen der beiden Länder erforderlich ist, um einen fundierten Einblick in Sexualstrafrecht sowohl in Österreich als auch in der Türkei zu bieten. Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden Rechtssysteme werden mit der Dissertationsarbeit aufgezeigt.

## **II. Stand der Forschung und Ziel der Dissertationsarbeit**

Bisher fehlen Forschungsergebnisse, die sich vertieft mit Sexualdelikten im Rechtsvergleich mit dem türkischen Recht auseinandersetzen. Diese Dissertationsarbeit soll Antworten auf die folgenden Fragen finden: Was versteht man unter Sexualdelikten in Österreich und in der Türkei? Wie werden sie bestraft? Wie hat sich das

---

<sup>7</sup> OGH 05.10.1993, 14 Os 144/93.

<sup>8</sup> <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/europa/838980-Gefahrliches-Halbwissen.html> abgerufen am 26.02.2020.

<sup>9</sup> Anayasa Mahkemesi 26.05.2016, Karar sayisi 2016/46.

<sup>10</sup> <https://kurier.at/politik/inland/kronen-schlagzeile-ist-die-kritik-aus-der-tuerkei-gerechtfertigt/217.297.302> abgerufen am 26.02.2020.

<sup>11</sup> Fabrizy, StGB<sup>10</sup> § 260 Rz 9.

Sexualstrafrecht in Österreich und in der Türkei entwickelt? Gibt es vergleichbare Fälle, die in der Türkei strenger bestraft werden als in Österreich oder umgekehrt? Wo ähneln sich beide Rechtssysteme im Hinblick auf die Sexualdelikte? Wie läuft ein österreichisches oder türkisches Strafverfahren ab?

Das Ziel dieser Arbeit wird es, die oben angeführten Fragen anhand der vielfältigen Rechtsprechung und Judikatur zu beantworten. Sie wird sich umfassend mit dem Thema sowohl aus rechtspolitischer, rechtsdogmatischer und rechtshistorischer Sicht beschäftigen. Dabei sollen auffällige Problemstellungen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede erforscht werden, indem sie einen fundierten Einblick in Sexualdelikte sowohl in Österreich als auch in der Türkei bietet. Die wesentlichen Punkte wie Aufbau der Delikte werden umfassend dargestellt. Die sonstigen Themenbereiche werden grundlegend abgehandelt.

### **III. Methode und Vorgangsweise**

Die Dissertationsarbeit wird sich auf eine rechtvergleichende Methode stützen. Dabei wird das strafrechtliche Bestimmungen der beiden Länder verglichen und genau analysiert. Zuerst wird die Rechtslage der beiden Länder unabhängig voneinander getrennt dargestellt. Anschließend werden Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede der Rechtssysteme aufgearbeitet.

Durch die Auseinandersetzung mit der Judikatur wird die Sachlage analysiert und thematisiert. Als Hilfsmittel werden unterschiedliche Abschnitte aus den Lehrbüchern, Zeitschriften, Monografien und sowie Kommentaren herangezogen. Zur Auslegung der relevanten strafrechtlichen Gesetzesbestimmungen der beiden Länder werden verschiedene juristische Interpretationsmethoden sowie Gesetzesmaterialien dienen.

Die Literatur- und Judikaturrecherche wird in Bibliotheken sowie mittels vorhandener Rechtsdatenbanken erfolgen. Die Entscheidungen der österreichischen und türkischen Gerichte werden im Rahmen der Dissertationsarbeit durchleuchtet. Es wird versucht, vergleichbare Judikatur der beiden Länder zu finden und zu vergleichen. Um den Materialzugang zu erleichtern, werde ich Vorort, in Istanbul, meine Recherchetätigkeiten an einer Universität fortsetzen sowie Nationalbibliotheken in Anspruch nehmen. Zusätzlich werden italienische Literatur und Gesetze herangezogen, da das türkische Strafgesetzbuch sich an das italienische Recht anlehnte.

## **IV. Zeitplan**

Oktober 2019 - Jänner 2020: 2 SE aus dem Dissertationsfach

VO Rechtswissenschaftliche Methodenlehre

Jänner 2020 - Februar 2020: Abschließen einer Dissertationsvereinbarung

Verfassen des Exposés

März 2020- Juli 2020: 1 weiteres SE aus dem Dissertationsfach

SE zur Vorstellung und Diskussion des  
Dissertationsvorhabens

Öffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens

Juli 2020 – Juli 2021: Abfassen der Dissertation

Defensio

## **V. Vorläufiges Inhaltsverzeichnis**

1. Einleitung und Fragestellung
2. Geschichtlicher Überblick
3. Sexualdelikte im Vergleich
  - 3.1. Allgemeine Grundlagen
  - 3.2. Grunddelikte
    - 3.2.1. Vergewaltigung
    - 3.2.2. Geschlechtliche Nötigung
  - 3.3. Delikte gegen den Minderjährigen
    - 3.3.1. Sexueller Missbrauch von Unmündigen
    - 3.3.2. Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen
    - 3.3.3. Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
    - 3.3.4. Sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren
    - 3.3.5. Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen
    - 3.3.6. Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen
    - 3.3.7. Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger
  - 3.4. Delikte gegen den Schutzbefohlenen
    - 3.4.1. Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person
  - 3.5. Prostitutionsdelikte
    - 3.5.1. Zuführen zur Prostitution
    - 3.5.2. Zuhälterei

- 3.5.3. Grenzüberschreitender Prostitutionshandel
- 3.6. Delikte unter Ausnutzung eines Verhältnisses
  - 3.6.1. Blutschande
  - 3.6.2. Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses
- 3.7. Pornographieverbote
  - 3.7.1. Pornographischer Darstellungen Minderjähriger
- 3.8. Sonstige Delikte
  - 3.8.1. Kuppelei
  - 3.8.2. Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen
- 4. Ausgewählte Entscheidungen
- 5. Das türkische und österreichische Strafverfahren im Überblick
- 6. Abschließende Bemerkungen
- 7. Anhang I: Auszug aus den neuesten veröffentlichten österreichischen Justizstatistiken
- 8. Anhang II: Auszug aus den neuesten veröffentlichten türkischen Justizstatistiken

## VI. Vorläufiges Literatur- und Quellenverzeichnis

1. Arslantürk, Cinsel Suçlar, 4.Baskı, 2018.
2. Artuk/Gökçen/Yenidünya, Ceza Hukuku Genel Hükümler, 12. Baskı, 2018.
3. Barbara Kraml, Sexualstrafrecht in JAP 2010/2011.
4. Bertel/Schwaighofer, Österreichisches Strafrecht, Besonderer Teil II, 13. Auflage, 2018.
5. Bertel/Venier, Strafprozessrecht, 12. Auflage, 2019.
6. Birklbauer/Hilf/Tipold, Strafrecht Besonderer Teil I, 4. Auflage, 2017.
7. Fabrizio, StGB samt ausgewählten Nebengesetzen Kurzkommentar, 11.Auflage, 2013.
8. Fuchs/Zerbes, Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 10. Auflage, 2018.
9. Fuchs/Ratz, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, 294.Lieferung, 2019.
10. Fuchs/Reindl-Krauskopf, Strafrecht, Besonderer Teil I, 6. Auflage, 2018.
11. Gamper/ Verschraegen, Rechtsvergleichung als juristische Auslegungsmethode, Band IV, 2013.
12. Gerçeker, Türk Ceza Kanunu, 4. Baskı, 2017.
13. Hinterhofer/Rosbaud, Strafrecht, Besonderer Teil II, 6. Auflage, 2016.
14. Höpfel/ Ratz, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, 2018.
15. Kienapfel/Höpfel/Kert, Grundriss des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 15. Auflage, 2016.
16. Kienapfel/Schmoller, Studienbuch Strafrecht, Besonderer Teil III, 2. Auflage, 2009.
17. Kocaoğlu, Cinsel Dokunulmazlığa Karşı Suçlar, 1. Baskı, 2016.
18. Küçüktaşdemir, Suçlar ve Cezalar, 1. Baskı, 2018.
19. Laubenthal, Klaus, Handbuch Sexualstraftaten, 2012, Springerverlag.
20. Möllers, Juristische Methodenlehre, 1.Auflage, 2017.
21. Özmen, Türk Ceza Kanunu, 46. Baskı, 2019.
22. Seiler, Strafprozessrecht, 16. Auflage, 2017.
23. Tan, Türk Ceza Kanunu Genel Hükümler. 1. Baskı, 2011.
24. Tansel, Çocuk Cinsel İstismarı, 1.Baskı, 2018.
25. Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 39. Auflage, 2018.
26. Toroslu/Feyzioğlu, 30. Baskı, 2018.
27. Yurtcan, Cinsel Suçlar, 1. Baskı, 2018.
28. Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Auflage, 1996.
29. <https://barandogan.av.tr/blog/ceza-hukuku/cinsel-saldiri-sucu-sarkintilik-ve-tecavuzsucu-cezasi.html>
30. <http://dergipark.gov.tr/download/article-file/208413>
31. [https://ipfs.io/ipfs/Qme2sLfe9ZMdiuWsEtejWMDzx6B7VbjzpSC2VWhtB6GoB1/wiki/Türk Ceza Kanunu \(1926\).html](https://ipfs.io/ipfs/Qme2sLfe9ZMdiuWsEtejWMDzx6B7VbjzpSC2VWhtB6GoB1/wiki/Türk%20Ceza%20Kanunu%20(1926).html)

32. <https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/44943/pdf/MoneDiss121206.pdf?sequence=1> S.1 abgerufen am 06.01.2020.
33. <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/europa/838980-Gefahrliches-Halbwissen.html> abgerufen am 26.02.2020.